

















Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben mit dem

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach -Burgalben MAND SICKINGER HÖHE

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Freitag, 26. November 2021

Nr. 47/2021

Geniorennachmittag in Horbach

(ab 65 Jahre)



am Sonntag, 28. November 2021, (1. Advent).

Wir treffen uns um 12.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus zum Mittagessen. Das gemütliche Beisammensein am Nachmittag beschließen wir dann mit Kaffee und Kuchen.

Die Ehe-/Lebenspartner sind ebenfalls recht herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuchl Walfried Schäfer Ortsbürgermeister

Eintritt nur nach der 2G-Regel



Notdienste

Allgemeine Notrufe

Polizei 110 Feuerwehr / Rettungsdienst 112 Kriminalpolizei 06331/5200 Giftzentrale Universitätsklinik Homburg 06841/162257

Apotheken Notdienste

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:

deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ (0,14!/Min.) Mobilfunknetz: 0180-3-23825-PLZ (0,14:/Mill.) Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42!/Mill.) Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter www.lak-rlp.de

Das Verfahren ist denkbar einfach: Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Notdienstplan vom 26.11. bis 02.12.2021 Fr. 26.11.2021

Eichen-Apotheke OHG Hauptstr. 8, 67707 Schopp Tel.: 06307/1237 Sommerwald-Apotheke Am Sommerwald 4, 66953 Pirmasens Tel.: 06331/65266

Sa. 27.11.2021

Löwen-Apotheke Tel.: 00 Bahnhofstr. 36, 66987 Thaleischweiler-Fröschen Tel.: 06334/1312 Kur-Apotheke Tel.: 06306/1333

Auf der Heide 4, 67705 Trippstadt

So. 28.11.2021

Apotheke am Markt Tel.: 06 Hauptstr. 37, 67714 Waldfischbach-Burgalben Tel.: 06333/955873 Tel.: 06331/1400539 Fasy-Anotheke

Zweibrücker Str. 230, 66954 Pirmasens

Mo. 29.11.2021

Tel.: 06333/64352 Berg-Apotheke Hauptstr. 43, 66919 Hermersberg Tel.: 06331/725788

Schiller-Apotheke Bitscher Str. 3, 66955 Pirmasens Di. 30.11.2021

Weißhof-Apotheke

Tel.: 06331/76501 Winzler Str. 105, 66955 Pirmasens

Mi. 01.12.2021

Hubertus-Apotheke Tel. Hauptstr. 66, 67714 Waldfischbach-Burgalben Tel.: 06333/3081

Tel.: 06331/16862

Marien-Apotheke Hauptstr. 135, 66976 Rodalben

Do. 02.12.2021

Engel-Apotheke Tel.: 06331/75676

Dr. Robert-Schelp-Platz 1, 66953 Pirmasens

Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 8.30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 8.30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen. Der Bereitschaftsdienst kann sich kurzfristig ändern - Angaben ohne Gewähr!

Arztliche Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdiens Telefon 116117 (gebührenfrei: ohne Vorwahl)

Zahnärztlicher Notdienst

Notdienst abrufbar unter www.zahnnotfall-pfalz.de oder unter der Rufnummer des Hauszahnarztes.

Bereitschaftsdienst der Hebammen

06331/714-1306 Notdienst Krankenhaus PS

Tierärztlicher Notdienst

Notdienst kann bei den Tierärzten erfragt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Öffnungszeiten mit Publikumsverkehr der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190 Internet: www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag &

von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr Donnerstag Mittwoch geschlossen langer Donnerstag b̃is 18.00 Uhr Freitag von 08.30 - 13.00 Uhr

Touristinformation der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-160

Hallenbad Waldfischbach-Burgalben

Das Hallenbad in Waldfischbach-Burgalben ist momentan geschlossen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Ortsgemeinden

Bürgersprechstunden in den Ortsgemeinden:

Sehen Sie hierzu die Einträge unter den jeweiligen Ortsgemeinden.

Schiedsamt

Tel.: 0171-2742469 Tel. 0157-57170462 Eckhard Jochum

Forstrevierleitung

RL Wagner, **Te** Forstamt Johanniskreuz Tel. 06307/1896 oder 0175/1856314 06306/92100

Ämter und Behörden

Amtsgericht Pirmasens Amt für Verteidigungslasten 06331/871-1 06331/63006 Arbeitsamt Pirmasens 06331/147-0 06331/7110 06306/92100 **Finanzamt** Forstamt Johanniskreuz Forstaffit Johanniski euz Industrie- und Handelskammer Notariat Waldfischbach-Burgalben Polizeiinspektion Waldf.-Burgalben Straßenmeisterei Waldf.-Burgalben 06331/523-0 06333/9207-0 06333/927-0 06333/9203-0 Kreisverwaltung Pirmasens Öffnungszeiten der Kreisverwaltung 06331/8090

Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen

Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-17 Uhr

06331/809-413 Frau Christine Barlet Gesundheitsamt 06331/809-402

Corona-Info Hotline Gesundheitsamt PS

Mo. - Do. 9 - 15 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr Hotline 06331/809 700 Coronavirus-Hotline des Gesundheitsministeriums Rheinland-Pfalz

Diese beantwortet Fragen rund um Covid-19, das Coronavirus Mo. – Do. 9 - 16 Uhr; Fr. 9 - 12 Uhr. 0800 575 8100 Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums 030 / 346 465 100 Hotline zum Corona-Virus

Kfz-Zulassungsstelle

Mo-Mi 7.30-15 Uhr, Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-11.30 Uhr

Kommunales Jobcenter Tel. 06331/809-0 Mo 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8-12 Uhr u. 14-17 Uhr

Kreisjugendpfleger Andreas Schröder **06333/275** Postanschrift: Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben 06333/275623

Kindergärten und Schulen

06333/63879 Kindergarten Heltersberg Kath. Kindergarten Hermersberg 06333/64656 Prot. Kindergarten Höheinöd 06333/4924 Kath. Kindergarten Horbach 06333/64945 KiTa Vogelnest Schmalenberg 06307/6990 Kath. KiTa St. Elisabeth Waldf.-Burgalben 06333/2304 Prot. KiTa Arche Noah Waldf.-Burgalben 06333/1379 Gemeindekindergarten Regenbogen Wfb.B. 06333/3073 Grundschule Heltersberg 06333/63973 Grundschule Hermersberg 06333/63444 Grundschule Höheinöd 06333/2861 06333/2564 Grundschule Burgalben Grundschule Waldfischbach 06333/955192

Öffnungs- und Sprechzeiten des Sekretariats Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

IGS u. Realschule Plus 06333/92020 u. 920250

Büchereien

Geiselberg Tel. 06307/345

Öffentliche Bücherei, Rathaus von 17.00 - 19.00 Uhr Mittwoch Freitag von 17.00 - 19.00 Uhr

Heltersberg Tel. 06333/63066

Gemeindebücherei

Dienstag von 10.00 - 11.00 und 16.00 - 19.00 Uhr

Freitag von 16.00 - 19.00 Uhr

Hermersberg Tel. 06333/6024667

Kath. öffentl. Bücherei, Schwesternhaus von 15 30 - 17 30 Uhr Mittwoch von 17.00 - 19.00 Uhr Donnerstag

Höheinöd

von 17.00 - 19.00 Uhr Dienstag Freitag von 17.00 - 19.00 Uhr

Schmalenberg

Mittwoch von 15.00 - 17.00 Uhr Freitag von 16.00 - 18.00 Uhr

Waldfischbach-Burgalben

Zentralbücherei, Friedhofstr. 3

E-Mail: buecherei@waldfischbach-burgalben.de

Tel. 06333/925-168

Montag 14-18 Uhr Dienstag 10-12 Uhr und 14-18 Uhr

Mittwoch geschlossen Donnerstag 10-12 Uhr und 14-18 Uhr Freitag 09 - 14 Uhr

Samstag 10-13 Uhr

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil. Nachrichten und Hinweise:

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Tel:06333/925-0

E-Mail: amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de

Verlag: Verantwortlich für Anzeigen: Rainer Zais, Fieguth-Amtsblätter, SÜWE, Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Niederlassung: Friedrichstraße 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, Mail: anzeigen@amtsblatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber. Für Druckfehler keine Haftung.

Druckerei: Badisches Druckhaus, Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.

Redaktionsschluss: montags 11 Uhr, bei Feiertagen beachten Sie bitte den geänderten Redaktionsschluss!

Funddatum



Öffnungszeiten für telefonischen Kontakt (Publikumsverkehr nur nach Anmeldung)

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190 www.vgwaldfischbach-burgalben.de Montag, Dienstag, Donnerstag

Mittwoch langer Donnerstag Freitag

von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr geschlossen bis 18.00 Uhr von 08.30 - 13.00 Uhr

Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen

Ist Ihr Dokument schon fertig?

Reisepässe, die bis einschließlich 29.10.2021 beantragt wurden, können nach telefonischer Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt (Zimmer U 5) abgeholt werden. Personalausweise können erst nach Erhalt des Pin-Briefes bei uns abgeholt werden. Bitte geben Sie ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe beim Einwohnermeldeamt ab.

Sollten Sie den Reisepass nicht selbst abholen können, geben Sie dem Abholer bitte Vollmacht aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.

Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Name, Vorname:			
Geburtsdatum:			
Anschrift:			
bevollmächtige hiermit (Da	aten der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können):		
Name / Vornamen:			
Geburtsdatum / -ort:			
Straße / Haus-Nr.:			
PLZ / Wohnort:			
zur Abholung meines Pers	sonalausweises 🗌 / Reisepasses 🔲 .		
	ausweis / Reisepass möchte ich <i>>abgeben<</i> <i>>entwertet zurück erhalten<</i> ! //oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird >abgeben< vorausgesetzt)		

als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichermaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Ort, Datum)	(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Weitere Information

Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen.

Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren 37,50 €, für Personen über 24 Jahren 60,00 €. Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren 22,80 €, für Personen über 24 Jahren seit 01.01.2021 37,00 € (vorher 28,80 €).

Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.

Notfallrufnummern

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasserversorgung

Höheinöd 06375/6149 Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben 0631/3723-301

Abwasserbeseitigung

Gebiet der Verbandsgemeinde 0631/3723-301

Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasser Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Strom Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322 0631/3723-301

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben

Zweckverband zur

Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland

- Forstrevier Holzland -

Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.

Erreichbarkeit des Revierleiters:

Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter

06307 1896, mobil 0175 185 6314 Tel.: Fax: 06307 911467

christoph.wagner@wald-rlp.de e:mail:

Forstamt Johanniskreuz

Forstrevier Heltersberg

Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach

Revierleiter: Stefan Bohrer

Tel.: 06306-9210250, mobil 0152/28850914

E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de

nach telefonischer Absprache 0152/28850914 Sprechstunde:

Forstrevier Höheinöd

Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben. Revierleiter:

Bastian Allmoslöchner

06397-993189, mobil 0152/28850917 Tel· E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de

Sprechstunde: Die Sprechstunden finden momentan nicht statt.

Privatwaldbetreuer Büffel Daniel

Für die Gemarkungen in Clausen, Donsieders, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd ist Daniel Büffel zuständig. Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de Zur Zeit finden keine Sprechstunden in Hermersberg statt.

Fundsachen

Fundgegenstand

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände:

Fundort

	i arragegeristaria	i dildoi c	i diladataili
	Mütze	Lindenstraße, Geiselberg	11.11.2021
	Geldbörse	Grühlingstraße, Waldfischbach-B.	23.10.2021
	Plüschfigur Minnie Maus	Wald am Hundeplatz, WaldfischbB.	27.10.2021
	Handy	Bahnhof, Waldfischbach-B.	25.09.2021
	zwei Kundenkarten	Netto, Waldfischbach-B.	29.09.2021
	Schlüssel	Park, Waldfischbach-B.	03.09.2021
	Schlüssel	Bushaltestelle, Heltersberg	31.08.2021
	Ring mit Gravur	Hirtenstraße, Waldfischbach-B.	11.07.2021
	Armband mit Gravur	Feld bei Hermersberg,	12.08.2021
		Richtung Weselberg	
	Fahrradcomputer	Sportplatz Heltersberg	unbekannt
	Die rechtmäßigen Eigenti	ümer können sich beim Fundamt der \	/erbandsgemeinde,
Zimmer U5 (Tel. 06333/925-128, 129, 127) melden.			

Jahresablesung der Wasserzähler für die Verbrauchsabrechnung 2021

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben -Fundamt-

Um das Risiko einer Ansteckung oder gar Verbreitung des Corona-Virus so gering wie möglich zu halten -im Sinne unserer Ableser wie auch unseren Kunden- haben wir uns auch in diesem Jahr dazu entschieden, in den Ortsgemeinden Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben die anstehende Zählerablesung für die Jahresabrechnung 2021 ohne Vor-Ort-Ableser durchzuführen.

Infolgedessen bitten wir Sie, Ihren Wasserzähler im Zeitraum 01.12.2021 bis 31.12.2021 selbst abzulesen und uns die abgelesenen Zählerstände mitzuteilen. Hierzu erhalten alle Gebührenschuldner im Laufe der 48. Kalenderwoche 2021 ein Schreiben mit Hinweisen zum Ablesen sowie einem Rücksendeformular.

Die abgelesenen Zählerstände werden zum 31.12.2021 auf der Grundlage Ihres persönlichen Jahresverbrauches hochgerechnet.

Sollten uns bis zum 04.01.2022 keine Zählerstandsangaben vorliegen, werden wir aufgrund Ihres Vorjahresverbrauchs einen geschätzten Zählerstand per 31.12.2021 zur Abrechnung bringen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben Andreas Schneider (Werkleiter)

LBM Kaiserslautern

K32/SWP - Strecke wieder freigegeben

Die Straßenbauarbeiten auf der K32/SWP zwischen Waldfischbach und Leimen sind fertiggestellt, so dass seit Mittwoch, 17. November 2021, die Strecke zwischen Waldfischbach und Leimen für den Verkehr wieder freigegeben ist. Im Bereich des Brückenbauwerkes BW 6712 513 zwischen Waldfischbach und Leimen befindet sich eine Fahrbahneinengung für einbahnigen Verkehr mit Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Bei den Straßenbauarbeiten wurden im Untergrund erhebliche Schäden am Bauwerk aus dem Jahre 1957 festgestellt. Diese umfangreichen Sanierungsarbeiten an der Brücke können erst wieder im Frühjahr 2022 bei entsprechenden Temperaturen ausgeführt werden. Wegen der Unannehmlichkeiten möchten wir uns bei der Bevölkerung hiermit nochmals entschuldigen und für Ihr Verständnis bedanken.

Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 17.11.2021

Im öffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- Auftrag für die Machbarkeitsstudie zum Standort des Feuerwehrgerätehauses Waldfischbach-Burgalben zum Preis von 17.850 Euro brutto an das Büro "Drei Architekten",
- Auftrag zur Beschaffung von 30 Laptops im Rahmen des Programms "Beschaffung von mobilen Leihgeräten für Lehrkräfte" zum Preis von 14.176,11 Euro an die Firma RedNet. Mainz.

Zentralbücherei



Lesestart 1-2-3: Ab November 2021 in der Zentralbücherei

im Rahmen des neuen bundesweiten Programms Lesestart 1-2-3 erhalten Familien mit ein-, zwei- und dreijährigen Kindern Lesestart-Sets –



Die Zentralbücherei Waldfischbach-Burgalben beteiligt sich an diesem Leseförderprogramm. Ab sofort können Familien mit dreijährigen Kindern Lesestart-Sets in der Bücherei abholen. Die Sets bestehen aus einer kleinen Stofftasche, ei-

nem Bilderbuch " Unsere Tiere und ihre Kinder" und einer mehrsprachigen Infobroschüre zum Thema Vorlesen und Erzählen.

Ziel von "Lesestart" ist es, dass Kinder bereits ab Kleinkindalter mit Büchern und Geschichten aufwachsen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für das spätere Lesen lernen und für gute Bildungschancen! Die Kindergärten werden ab sofort mit Infomaterial zu dieser Kampagne versorgt. Die Eltern und ihre Sprösslinge sind eingeladen, bei einem Besuch in der Zentralbücherei das gesamte Angebot der Bücherei zur Leseförderung kennenzulernen.

Weitere Informationen gibt es in der Zentralbücherei, Friedhofstr. 3 in Waldfischbach-Burgalben, 06333/ 925-168 und unter www.lesestart.de



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Erfahrungsaustausch zur mobilen Legehennenhaltung

Mittwoch, 8. Dezember 2021, 18:00 Uhr

WICHTIGE ÄNDERUNG: aus gegebenem Anlass der steigenden Inzidenzen haben wir uns dazu entschlossen die eigentliche Präsenzveranstaltung als ONLINE-VER-

ANSTALTUNG anzubieten!

Immer mehr Betriebe setzen auf die Haltung von Geflügel in mobilen Stalleinheiten. Vor allem in den vergangenen Jahren gab es einen regelrechten Boom in der Mobilstallbranche in Deutschland. Mobilställe stehen für eine artgerechte Hühnerhaltung und stellen eine verlockende Einkommensalternative oder auch eine schöne Ergänzung zum bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb dar. Auch die Verbraucher schätzen diese Art der Hühnerhaltung enorm.

Mittlerweile bietet der Markt ein breites Portfolio an Mobilställen verschiedener Hersteller in unterschiedlichen Größen, Bauarten und Automatisierungsgraden. Aber auch der Eigenbau eines Mobilstalls stellt für einige Betriebe eine Alternative dar. Aber Achtung! Auch diese Ställe müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und gerade beim Eigenbau gilt es einiges zu beachten.

Christian Cypzirsch wird Ihnen in einem kurzen Einführungsvortrag die gesetzlichen Vorgaben zur Haltung von Legehennen in Mobilställen erläutern und die typischen Anfängerfehler bei Eigenbaulösungen von Mobilställen in einem aktiven Erfahrungsaustausch vorstellen.

ANMELDUNG: Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt, eine Online-Anmeldung zwingend erforderlich!

(Die Personen, die sich bereits zur Präsenzveranstaltung online angemeldet hatten, brauchen nichts weiter zu tun).

Anmeldeschluss: 06.12.2021: Sie erhalten nach Ihrer Anmeldung einen Link, welchen sie bitte mit einem Klick nochmal bestätigen. Ab 07.12.2021 erhalten Sie von uns die Einwähldaten zur Freischaltung in den Raum. Der Raum wird ab 17:45 Uhr freigeschaltet sein, so dass wir pünktlich um 18:00 Uhr mit der Veranstaltung beginnen können. Die Teilnahme ist kostenlos.



Geiselberg

Bürgersprechstunden Ortsbürgermeisterin Vatter Mittwoch 18.00 - 19.30 Uhr

06307/993043

Jahresablesung der Wasserzähler

Lesen Sie bitte den Hinweis unter amtlich Verbandsgemeinde.

Tag der älteren Mitbürger 2021

Der diesjährige "Tag der älteren Mitbürger" der Ortsgemeinde Geiselberg findet am Sonntag, den 05.12.2021 im Bürgerhaus "Am Breitenstein" statt. Der Nachmittag beginnt um 15.00 Uhr.

tung der Gäste sorgt. Alle Seniorinnen und Senioren der Ortsgemeinde Geiselberg, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind mit ihrem Partner herzlich eingeladen. Es gilt die 3-G-Regel, d.h. an der Veranstaltung können nur geimpfte, genesene oder mit einem 24-Stunden-Test getestete Mitbürgerinnen und Mitbürger teilnehmen.

Möchten sie zu Hause abgeholt werden, dann melden Sie sich unter Telefon-Nr. 06307/993043! Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Gez. Marika Vatter, Ortsbürgermeisterin

Einladung zu einer Informationsveranstaltung über ein mögliches Glasfasernetz in Geiselberg

am Donnerstag, den 02.12.2021 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus "Am Breitenstein" Hiermit lade ich Sie herzlich zur Informationsveranstaltung zum möglichen Glasfaserausbau in unserer Gemeinde Geiselberg ein!

Die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH bietet einen privatwirtschaftlichen Ausbau des Glasfasernetzes in den Ortsgemeinden unserer Verbandsgemeinde an.

In der Informationsveranstaltung erhalten Sie detaillierte Informationen zu den geplanten Arbeiten, zum Zeitplan und zu den Produkten mit Preisen und deren Leitungsfähigkeit. Das Deutsche Glasfaser-Team wird die neuen Möglichkeiten präsentieren. Fragen werden gerne beantwortet.

Dazu gibt es bereits Informationen im Internet: www.deutsche-glasfaser.de/geiselberg

Wir freuen uns, wenn sie zahlreich von dieser Einladung Gebrauch machen! Wir bitten um Beachtung, dass der Eintritt nur mit einem negativen 24-Stunden Schnelltest, einem Genesungsbericht oder als vollständig geimpfte Person möglich ist! Geiselberg, den 07.11.2021

gez. Marika Vatter, Ortsbürgermeisterin



Bürgersprechstunden Ortsbürgermeister Mohrhardt Mittwoch von 17.30 - 19.00 Uhr

06333/63548

Jahresablesung der Wasserzähler

Lesen Sie bitte den Hinweis unter amtlich Verbandsgemeinde.

Verbissschutzmaßnahme am Korbmacherbrunnen Am Samstag, den 27. November 2021 treffen wir uns zum zweiten Mal um gemeinsam eine geplante Verbissschutzmaßnahme am "Korbmacher" umzusetzen. Treffpunkt ist um 9 Uhr am Bauhof im Scheideller Weg. Wir fahren dann über das Hundsbächel direkt zum "Korbmacher". Bitte denken Sie an geeignetes Schuhwerk, Kleidung und Arbeitshandschuhe. Für den Arbeitseinsatz – das Anbringen von Wuchshüllen - wird ein Hammer (Zimmermannshammer/-Axt oder ähnliches) benötigt. Für eine kleine Stärkung ist gesorgt. Über zahlreiche Helfer würden wir uns freuen.

1. Advent im Lindenpark

Der 1. Advent, der Beginn der vorweihnachtlichen Zeit, ist nicht mehr fern. Gemeinsam mit dem Gemeinderat lade ich Sie am Sonntag, dem 28. November 2021 ein, im Lindenpark mit dabei zu sein, wenn die Lichter unseres Weihnachtsbaumes zum ersten Mal in . diesem Jahr zum Leuchten gebracht werden. Wie auch in den vergangenen Jahren gibt es Glühwein und Kinderpunsch (bitte Tassen mitbringen). Der Landfrauenverein und der Gesangverein Gemütlichkeit werden ebenfalls teilnehmen. Für weihnachtliche Musik sorgen die Musikanten der Hembachkapelle. Beginn ist um 18 Uhr. Die einschlägigen Hygienevorschriften sind einzuhalten, bei weiter steigenden Corona-Fallzahlen muss die Veranstaltung evtl. kurzfristig abgesagt werden.

Absage Seniorennachmittag

Nach dem Ausfall des Seniorennachmittags im letzten Jahr sollte dieser in 2021 eigentlich wieder im gewohnten Rahmen stattfinden. Allerdings machen es uns die extrem gestiegenen Infektionszahlen unmöglich die Veranstaltung durchzuführen. Zu groß ist die Gefahr, dass es selbst bei Geimpften und Genesenen zu Ansteckungen kommt, das Risiko einer Erkrankung möchten wir Ihnen nicht zumuten. Deshalb werden Ihnen die Mitglieder des Gemeinderates, wie im letzten Jahr, ein kleines Weihnachtspräsent nach Hause bringen. Im Frühjahr, sobald die Infektionszahlen wieder nach unten gehen, wird die Ortsgemeinde die Veranstaltung nachholen. Ich wünsche Ihnen allen an dieser Stelle im Namen des Gemeinderates viel Gesundheit und trotz aller Widrigkeiten eine schöne Vorweihnachtszeit. Ralf Mohrhardt - Ortsbürgermeister-

Angebot Glasfaserversorgung

Im Moment wird allen Einwohnern ein Angebot über die Versorgung ihres Wohneigentums oder ihrer Geschäftsräume mit Glasfaserkabel unterbreitet. Der Ausbau erfolgt eigenwirtschaftlich durch die Deutsche Glasfaser, das heißt, die Gemeinde wird hier nicht mit Kosten belastet. Allerdings bietet sich Ihnen nun die Gelegenheit, wenn 40% der Haushalte mitmachen, zeitnah eine schnelle Internetverbindung zu bekommen. Es gab im Oktober eine Informationsveranstaltung für die Ortsbürgermeister und die Ratsmitglieder, trotzdem gibt es aus der Bevölkerung immer wieder Fragen zu verschiedenen Punkten. Deshalb bietet die Firma Deutsche Glasfaser einen Beratungstag am Samstag, den 4. Dezember 2021 im Nebenraum der Festhalle an. Beginn ist um 10 Uhr Ende um 16 Uhr. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Außendienstmitarbeiter der Deutschen Glasfaser, diese sind momentan unter der Woche im Ort unterwegs. Weiterer Ansprechpartner vor Ort ist Herr Schöneberger, Sie erreichen ihn telefonisch unter der Nummer 0152-24337832.

Gemeindebücherei Heltersberg

Weihnachtsausstellung

Wir laden Sie sehr herzlich zu unserer Weihnachtsausstellung ein. Hier finden Sie besinnliche Geschichten für Groß und Klein, festliche Menüvorschläge, weihnachtliche Deko- und Bastelideen und unterhaltsames zum Schmökern. Wir wünschen Ihnen/euch eine schöne Adventszeit!





Hermersberg

Bürgersprechstunden Ortsbürgermeister Sommer Dienstag von 18.00 - 19.00 Uhr

06333/2790624

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobiliar) - Az.: 1 K 18/20 Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Datum: Freitag, 04.02.2022, Uhrzeit: 10:00 Uhr

Raum: 235, Sitzungssaal Ort: Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hermersberg Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil: 244/1000

Sondereigentums-Art: an der im Erdgeschoß und Obergeschoß gelegenen, im Auftei-

lungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, bestehend aus sämtlichen in diesen beiden genannten Geschoßen gelegenen Räumen im "Vorderhaus" sowie den Kellerräumen im Vorderhaus. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt Blatt 1511-1518, der hier eingetragenen Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Dem Sondereigentum ist ein Sondernutzungsrecht eingeräumt. Zum Sondereigentum wird der gesamte Hofbereich, welcher in Verlängerung der nördlichen Hauswand des "Vorderhauses" Richtung Süden gelegen ist und im Süden an Ol. Nr. 43 angrenzt zur ausschließlichen Sondernutzung zugewiesen. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 23. August 1984 Bezug genommen. Eingetragen am 29. Oktober 1984. Der Inhalt des Sondereigentums ist hinsichtlich der Instandhaltungsregelung geändert: Gemäß Bewilligung vom 02.04.2004 (UR-Nr. 517/04, Notar Winfried Felder in Landstuhl) eingetragen am 08.05.2007.

Blatt:1515 BV 1 an Grundstück

Gemarkung: Hermersberg

Flur, Flurstück: 45/1

Wirtschaftsart u. Lage: Gebäudefläche, WohnenGartenstraße 16

m²: 2.074

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen): Wohnung bestehend aus sämtlichen Räumen im Erd- und Obergeschoß im Vorderhaus eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses; Aufteilung: Wohn-Esszimmer, Küche, Windfang, Bad, WC, 5 Zimmer, Terrasse, Keller, Abstellraum, 2 Flure, Garderobe; Baujahr laut Verzeichnis der Kulturdenkmäler RLP 1856; 1984 in Wohnungen aufgeteilt; Gebäude wurde teilweise renoviert; Gepflegte Außenansicht; teilweise Feuchtigkeit im Keller; Feuchtigkeitsschäden an der Treppe zum KG sichtbar; Insgesamt ist der bauliche Zustand als gut zu bewerten.

Verkehrswert: 150.000,00€

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobiliar) - Az.: 1 K 20/20

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Datum: Freitag, 04.02.2022, Uhrzeit: 10:50 Uhr

Raum: 235, Sitzungssaal

Ort: Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hermersberg Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil: 103/1000

Sondereigentums-Art: an der im Dachgeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im "Vorderhaus" bestehend aus drei Wohnräumen, einer Küche, einem Bad mit WC, einem seperaten WC und dem Kellerabteil Nr. 8 im Kellergeschoß. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt Blatt 1511-1518, der hier eingetragenen Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegensatnd und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 23. August 1984 Bezug genommen. Eingetragen am 29. Oktober 1984. Der Inhalt des Sondereigentums ist hinsichtlich der Instandhaltungsregelung geändert: Gemäß Bewilligung vom 02.04.2004 (UR-Nr. 517/04, Notar Winfried Felder in Landstuhl) eingetragen am 08.05.2007

Blatt: 1518 BV 1 an Grundstück

Gemarkung: Hermersberg Flur, Flurstück: 45/1

Wirtschaftsart u. Lage: Gebäudefläche, WohnenGartenstraße 16

m2: 2.074

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen): Wohnung im Dachgeschoß eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses; Die Wohnung besteht laut Aufteilungsplan aus drei Wohnräumen, einer Küche, einem Bad mit WC, einem separaten WC und einem Kellerabteil im Kellergeschoß; Die Wohnung befindet sich im Rohbauzustand; Baujahr laut Verzeichnis der Kulturdenkmäler RLP 1856; 1984 in Wohnungen aufgeteilt; Gebäude wurde teilweise renoviert; Gepflegte Außenansicht; Der bauliche Zustand ist insgesamt als gut zu bewerten;

Verkehrswert: 15.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Jahresablesung der Wasserzähler

Lesen Sie bitte den Hinweis unter amtlich Verbandsgemeinde.



Bürgersprechstunden Ortsbürgermeister Weber Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr

06333/2415 0173/6364196

Adventsfenster 2021

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

in diesem Jahr findet bereits zum zweiten Male die Aktion "Adventsfenster,, statt. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Aktion unseren Weihnachtsmarkt ersetzen. Unsere örtlichen Vereine haben aus diesem Grund ein weihnachtliches Angebot, speziell an den Wochenenden für Sie geplant.

Genießen Sie den stimmungsvollen "Adventskalender" auf unseren Straßen und lassen Sie sich bei dem ein oder anderen weihnachtlichen Schmaus verwöhnen. Alle Adventsfenster werden jeweils um 17.00 Uhr eröffnet. An folgenden Tagen sind die Fenster, Eingangsbereiche oder Vorgärten geschmückt:

1. Advent,

28.11.2021: Kaninchenzuchtverein, Auf der Heide 58

Angebot: Gulaschsuppe, Kürbissuppe, Glühwein, Kinderpunsch, Bier und Softgetränke

01.12.2021: Gemeindebücherei, Hauptstraße 24

Angebot: Heiße Schokolade und Hot Aperol. Bitte Tassen mitbringen.

02.12.2021: Däuber Käte, Feldstraße 2

03.12.2021: Pfeffer Lisa-Marie, Raiffeisenstraße 8

04.12.2021: Landfrauenverein, Anwesen Heim, Langgasse 28

Angebot: Waffeln, Würste, Glühwein und Kinderpunsch sowie ein kleiner Weihnachtsbasar. Bitte Tassen mitbringen.

05.12.2021: Weiss Timo, Raiffeisenstraße 12 (ehem. Anwesen Krämer)

Angebot: Glühwein und Bier. Bitte Tassen mitbringen.

06.12.2021: Turnverein, Hans-Broschey-Halle, Raiffeisenstraße 14a

Angebot: Grillwürste, Frikadellen, Waffeln, Winzerglühwein, Apfelpunsch und Softge-

07.12.2021: Bajorat Carmen und Metzger Heiko, Flurstraße 18

Angebot: Waffeln, Crêpes, Glühwein und Kinderpunsch. Bitte Tassen mitbringen.

08.12.2021: Schäfer Helga, Steffi und Sina, Langgasse 1 09.12.2021: Weber Erika und Lothar, Auf der Heide 41

Angebot: Weihnachtsgebäck, Laugenbrezeln, Glühwein und Kinderpunsch. Bitte Tassen mitbringen.

10.12.2021: Männergesangsverein, Anwesen Justus, Flurstraße 16

Mit musikalischer Umrahmung bei Eröffnung

11.12.2021: Oldtimertraktor- und Landmaschinenfreunde, Anwesen Broschart, Lochstraße 10

Angebot: Waffeln, Wiener mit Brötchen, Glühwein und Softgetränke. Bitte Tassen mit-

12.12.2021: Kossbiel Jessica-Sue, Am Wasserturm 19

13.12.2021: Scherer Sandra, Hauptstraße 32

14.12.2021: Familie Seibel, Im Eck 7

15.12.2021: Deutschmann Sarah und Bajorat Sarah, Zu den Aspen 6

Angebot: Glühwein, Kinderpunsch und Lebkuchen. Bitte Tassen mitbringen.

16.12.2021: Heck Margaretha, Feldstraße 18

17.12.2021: Spiel- und Sportverein, Hasenheim, Auf der Heide 58

Angebot: Lichterwanderung, Stockbrot am Lagerfeuer, Erbsensuppe, Glühwein, Kinderpunsch, Bier und Softgetränke.

18.12.2021: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr, Gerätehaus, Ottmar-Mattil-Straße Angebot: Bratwürste, Frikadellen, Glühwein, Bier und Softgetränke. Bitte Tassen mit-

19.12.2021: Förderverein Herzkersch e.V., Anwesen Katzgraber, Auf der Heide 19 Angebot: Süße & herzhafte Crêpes, Popcorn, Glühwein, Kakao, Bier, Wasser und Trinkpäckchen für die Kinder.

. Das Wunschzettelenglein kommt und nimmt die Wunschzettel der Kinder entgegen. Bitte Tassen mitbringen.

20.12.2021: Schäfer Karl, Thaleischweiler Straße 9

21.12.2021: Littig Denise, Lochstraße 22

22.12.2021: Simon Sabine und Allgeier Leonie, An der Seiters 14

Angebot: Heiße Pflaume und hausgemachtes Gebäck

23.12.2021: Familie Mellentin-Gärtner, Am Geren 14 In dieser bereits zweiten Weihnachtszeit, die durch Abstand und Hygieneregeln ge-

prägten ist, wollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer etwas Licht und Weihnachtszauber im Advent schenken.

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Höheinöd vom 2. November 2021

In der Ratssitzung gab Ortsbürgermeister Weber bekannt, dass er eine Eilentscheidung getroffen hat, den Wirtschaftsweg und den Wegseitengraben in den Hanauischen Äckern durch die Fa. Marc Peifer für ca. 1.000,00€ wieder herstellen zu lassen.

Der Gemeinderat fasste folgende Beschlüsse:

- bei der Errichtung einer genehmigungspflichtigen Lagerhalle in der Waldstraße auf dem Flurstück Nr. 965/51 aus städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.
- -die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung von 2 Wohngebäuden mit je 2 Wohneinheiten in der Straße "Am Denkmal" auf dem Flurstück Nr. 4933 unter der Einschränkung, dass aufgrund anderer Beschlüsse sich beide Gebäude mit Satteldach (Neigung: mind. 12%) in die Umgebung einfügen müssen.

Der Vorsitzende informierte

-dass unmittelbar am Spielplatz, in der Langgasse und Hauptstraße die Straßenschilder

und Hinweisschilder Wanderwege angebracht wurden.

- dass der Verbandsgemeinderat beschlossen habe, den Jahresauftrag an die Firma Scherer aus Queidersbach zu vergeben, da die Firma Hoch zum 31.12.2021 ihre Tätigkeit aufgäbe.
- dass sich aufgrund der aufgestellten Schilder die Müllsituation an den betreffenden Stellen merklich verbessert habe. Er habe zudem mit dem Betreiber des Altkleidercontainers vereinbart, dass dieser in Zukunft wöchentlich geleert werde. Herr Weber berichtet weiterhin, dass bis zum 31.08.2021 ca. 1.700,00€ an Personalkosten angefallen seien sowie ca. 400,00€, um die Stelle am Lohborn zu bereinigen. Die vielen Stunden, die die 17 freiwilligen Helfer erbracht hätten, kämen hier noch dazu.
- dass die Kanalarbeiten Friedhof ausgeschrieben worden seien.
- dass sich aufgrund von Problemen bei der öffentlichen Beteiligung die Arbeiten "Bebauungsplan Raiffeisenstraße" verzögern.
- über den Sachstand Glasfaser und betont die Wichtigkeit der Versorgung mit Glasfaser für die Zukunft des Dorfes.
- dass der Bauherr schriftlich zur ordnungsgemäßen Sicherung der Baugrube "Auf dem Aspen 2" aufgefordert worden sei.
- dass sich die Kommunikation mit den Pfalzwerken bei der "Straßenbeleuchtung Langgasse" als sehr schwierig darstelle, dass aber ein Angebot vorläge, welches in den Haushalt 2022/23 aufgenommen werden solle.



Bürgersprechstunden Ortsbürgermeister Schäfer Freitag von 18.00 – 19.00 Uhr

06333/64760

Jahresablesung der Wasserzähler

Lesen Sie bitte den Hinweis unter amtlich Verbandsgemeinde.

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 11. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Horbach am Mittwoch, den 01. Dezember 2021, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus - Turnhalle- in Horbach. Öffentlicher Teil

- 1. Einwohnerfragestunde
- Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2021 2
- 3. Staatsaufsichtliche Prüfung Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- 4 Wasserversorgung Horbach; Finanzierung der Sanierungsarbeiten
- 5. Bauleitplanung:
 - Teiländerung des Bebauungsplanes "Fischbehälter" im Bereich des Flurstücks Nr. 1250 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben im Bereich der Gemarkung Hermersberg Hier: Zustimmung der Ortsgemeinden
- Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle in der Ortsgemeinde Horbach
- Friedhof Horbach
- Reservierung einer Grabstätte
- Grundstücksverkauf
- Verschiedenes

Hinweise zur Corona-Pandemie

Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen. Die Namen und Anschriften der Sitzungsteilnehmer/innen, also auch der Zuhörer/innen, werden dokumentiert und bei Bedarf der Gesundheitsverwaltung zur Nachvollziehbarkeit von Personenkontakten, übermittelt, Rechtsgrundlage Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) und e) Datenschutzgrundverordnung. Die Vernichtung der Daten erfolgt unverzüglich, wenn die Vorhaltung nicht mehr erforderlich ist.

gez. Walfried Schäfer, Ortsbürgermeister



Schmalenberg

Bürgersprechstunden Ortsbürgermeister Seibert

In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstraße 47, Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr. 06307/317

Rathaus: Ortsbürgermeister Seibert:

06307/1357

Jahresablesung der Wasserzähler

Lesen Sie bitte den Hinweis unter amtlich Verbandsgemeinde.

Seniorennachmittag 2021 erneut abgesagt

Liebe Seniorinnen und Senioren aus Schmalenberg,

nach langer und reiflicher Überlegung haben wir uns dazu entschlossen, den ursprünglich wieder für den 1. Advent geplanten Seniorennachmittag für dieses Jahr erneut ab-

Bei den aktuell sehr stark ansteigenden Infektionszahlen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erscheint es uns derzeit nicht sinnvoll, eine Veranstaltung mit über 100 Teilnehmern im Innenbereich, nämlich in unserer Holzlandhalle, durchzuführen. Wir möchten keine vermeidbaren Risiken eingehen die zu Ansteckungen führen könn-

Bitte haben Sie Verständnis für diese Entscheidung.

Für Frühjahr/Sommer 2022 planen wir jedoch eine Veranstaltung für unsere Senioren. Diese soll dann in einem anderen Rahmen, falls möglich im Freien, stattfinden.

Wie bereits im letzten Jahr werden wir Ihnen vor den Weihnachtsfeiertagen wieder ein kleines Präsent zukommen lassen.

Viele Grüße und bleiben Sie bis dahin alle gesund!

Ihr Gemeinderat

i.A. Peter Seibert (Ortsbürgermeister)



Steinalben

Bürgersprechstunden Ortsbürgermeister Reischmann

Jeweils am 2. Donnerstag des Monats 17.30 - 18.30 Uhr

Ortsbürgermeister Reischmann In dringenden Fällen: Mobil Nr.

06333/64788 06333/64359 0172/8012417

0177/5744086

Jahresablesung der Wasserzähler

Lesen Sie bitte den Hinweis unter amtlich Verbandsgemeinde.



Waldfischbach-Burgalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Michael Oestreicher, Tel. 9-12 Uhr 06333/64096

Sprechstunde montags von 17.30-19 Uhr im alten Rathaus, Hauptstr. 52

Mail: michael.oestreicher@waldfischbach-burgalben.de

(Haupt- u. Finanz, Soziales, Familien, Senioren, KiTa, Spielplätze, Kinder,

Jugend, Sport, Tourismus, Vereine)

1. Beigeordneter Herbert Beihl,

Sprechstunden nach Vereinbarung herbert.beihl@waldfischbach-burgalben.de

(Bauen + Planung)

Beigeordneter Alexander vom Hagen 06333-6035115

alexander.vom.hagen@waldfischbach-burgalben.de

Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung

(Bauhof, ortliche Gebäude/Immobilien, Grundstücke, Pachten, Friedhof, Wasserwerk)

Bekanntmachung der 5. SATZUNG

vom 22. November 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 15. November 2011 Der Gemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Gebührensätze werden entsprechend der dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage geändert.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Waldfischbach-Burgalben, den 22. November 2021 gez. Michael Oestreicher, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der

in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

67714 Waldfischbach-Burgalben, den 22. November 2021

Verbandsgemeindeverwaltung Lothar Weber, Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 22. November 2021 Der Gemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeord-

nung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemein-
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
- (a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
- (b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder (c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs kann ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermit-

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen
- (b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- (d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- (e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- (f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

- (g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
- (h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
- aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBI I S. 2827) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen
- (4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum/Abfall außerhalb zugewiesener Flächen lagern.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, Fundamentteile, Grabeinfassungen usw., die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen
- (6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Bestattungsgenehmigung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgen nur in Ausnahmefällen.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- (b) Anonyme Urnengrabstätten
- (c) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
- (d) Ehrengrabgrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung
 - § 13 Reihengrabstätten
- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- (a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- (b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen der Reihengrabstätte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Zuteilungsfrist zu erfolgen. Über den Ablauf erfolgt eine schriftliche Mitteilung bzw. öffentliche Bekanntmachung,
- (5) Es wird eine Urkunde über die Zuteilung der Reihengrabstätte ausgestellt, die Beginn und Ende der Zuteilungszeit enthält.
- (6) Bereits bei der Zuteilung einer Reihengrabstätte ist eine Einebnungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben nach einer Ersatzvornahme, die erforderlich wird, wenn der Verpflichtete nach Ablauf der Ruhezeit die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln ist. Veranlasst der Verpflichtete die Räumung der Grabstätte selbst, wird die Einebnungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet.

§ 14 Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Reihenfolge der Belegung wird vom Friedhofsträger bestimmt. Auch die Lage der Grabstätte ist nur dem Friedhofsträger und der Friedhofsverwaltung bekannt. Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Grabfeld bzw. die Grabstätten werden als Rasengrab angelegt. Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Grabfeldes bzw. der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

§15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bei Erdbestattungen und 15 Jahren bei Urnenbestattungen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen beigelegt werden.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung kann bei Erdgrabstätten für 5, 10, 15 oder 20 Jahre und bei Urnengrabstätten für 5, 10 oder 15 Jahren beantragt werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

(a) auf den überlebenden Ehegatten,

(b) auf die Kinder,

(c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

(d) auf die Eltern,

(e) auf die Geschwister,

(f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergan-genen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für das Nutzungsrecht bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

(10) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte ist eine Einebnungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben nach einer Ersatzvornahme, die erforderlich wird, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsfrist die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist. Veranlasst der Nutzungsberechtigte die Räumung des Grabes selbst, wird die Grabeinebnungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet. Ausgenommen hiervon sind Urnengrabstätten als Baumgrabstätten, Urnenrasengrabstätten und Urnengrabstätten in gärtnerisch gepflegten

(11) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalls verliehen werden (eingeschränktes Nutzungsrecht), sofern genügend freie Grabstätten vorhanden sind.

a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht bzw. die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

b) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die entsprechende Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, zu dem in der Grabstätte eine Leiche oder Asche bestattet wird. Ab dem Zeitpunkt der Belegung gelten die Bestimmungen nach § 15 Abs. 1 bis 9.

d) Bei Rückgabe des eingeschränkten Nutzungsrechts an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 16 Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Baumgrabstätten

Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eine Baumes/einer Rebe/eines Steines/einer Hecke. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m (B x L) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Der Namensstein wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten und an den Nutzungsberechtigten ausgegeben. Dieser hat für die Kennzeichnung nach Maßgabe dieser Satzung Sorge zu tragen und trägt die Kosten der Beschriftung. Die Verlegung des Namenssteins erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.

In jeder Baumgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Baumgrabstätten haben eine Größe von 0,80m x 0,80m bzw. 1,00 x 1,00 m.

(2) Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 1,00m x 0,60m bzw. 1,00 x 1,00 m.

Es können bis zu vier Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern.

Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Die Kennzeichnung erfolgt an zentraler Stelle durch die Friedhofsverwaltung. Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgen durch die Friedhofverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der

Grabanlage besteht nicht.

Es können bis zu zwei Urnen pro Grabstätte bestattet werden.

Urnenwahlgrabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern haben eine Größe von $0.80 \,\mathrm{m} \times 0.80 \,\mathrm{m}$.

(4) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab

Auf einem ausgewiesenen Feld für Urnenrasengrabstätten können Aschen mit Kennzeichnung beigesetzt werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m (B x L) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Der Namensstein wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten und an den Nutzungsberechtigten ausgegeben. Dieser hat für die Kennzeichnung nach Maßgabe dieser Satzung Sorge zu tragen und trägt die Kosten der Beschriftung. Die Verlegung des Namenssteins erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage hesteht nicht

Es können bis zu zwei Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden. Urnenrasengrabstätten haben eine Größe von 0,80m x 0,80m

(5) Grabstätten Mensch/Tier

In Grabstätten Mensch/Tier können auf einem gesonderten Grabfeld bei oder nach der der Beisetzung einer menschlichen Asche auf Antrag Urnen mit der Asche von Haustieren als Grabbeigaben beigelegt werden. Die Regelungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) bleiben unberührt. Für die Grabbeigaben dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Das Eigentum an den Grabbeilagen geht mit der Beilegung auf den Friedhofsträger über. Eine Herausgabe ist ausgeschlossen. Die Gestaltungsvorschriften der Grabstätten Mensch/Tier richten sich nach denen der Urnenwahlgrabstätten. In jeder Urnengrabstätte in diesem Grabfeld können zwei menschliche und zwei tierische Aschen bestattet werden.

Grabstätten Mensch/Tier haben eine Größe von 1,00m x 0,60m.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen aus-schließlich dem Friedhofsträger.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

Abschnitt 6 Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen aus wetterfestem Werkstoff wie Stein, Holz oder Metall hergestellt sein. Bei Steinen ist Naturstein zu bevorzugen.

(2) Die Grabmale sind in ihrer Größe dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Sie dürfen nicht seitlich über die Grabstätte hinausragen.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält.

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind nach der Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des VFD und der Richtlinie des BIV zu fundamentieren und so zu befestigen und laufend instand zu halten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, un-

verzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über die Wiederherstellung der Standfestigkeit ist der Friedhofsverwaltung die Bestätigung eines Steinmetzes vorzule-

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Das Entfernen von Grabmalen und die Einebnung von Grabstätten dürfen nur durch für solche Arbeiten zugelassene Fachfirmen vorgenommen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung ist von der Friedhofsverwaltung zu überprüfen.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Pflege der Grabstätte wird dann vom Friedhofsträger in Form eines Rasengrabes weitergeführt. Für diese Pflege wird vom Antragsteller bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine jährliche Pflegegebühr erhoben; ausgenommen davon sind Grabstätten nach § 16 Abs. 1, 3 und 4.

Die Genehmigung zur Abräumung der Grabstätte wird erst nach Eingang der Pflegegebühr gegeben.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Nachricht hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Einebnung der Grabstätte zu veranlassen und die dafür in der Friedhofgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Verpflichteten in Rechnung zu stellen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Abschnitt 7 Herrichten und Pflege der Grabstätten § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 und 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß§ 9 BestG), bei Wahlund Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen (Ausnahmen: § 16 Abs. 1,3 und

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht ge-

(7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(8) In den Grabfeldern, bei denen die Grabstätten durch Trittplatten voneinander entfernt sind, werden diese ausschließlich von der Gemeinde besorgt und verlegt.

(9) Die die Gräber umgebenden Flächen in einem Abstand von 20cm um die Grabstätte sind von den für die Grabstätte Verantwortlichen von Bewuchs frei zu halten.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen. Bei Grabstätten, bei denen die Einebnungsgebühr nach § 13 Abs. 6 oder § 15 Abs. 10 dieser Satzung nicht entrichtet wurde, wird die dafür in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Abschnitt 8 Leichenhalle

§ 27 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

Abschnitt 9 Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11), die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3), als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender
- Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 2),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25).
- 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
- 11. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 7 bepflanzt,
- 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
- 13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15.11.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 22. November 2021

Michael Oestreicher Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

67714 Waldfischbach-Burgalben, den 22. November 2021 Verbandsgemeindeverwaltung

(Lothar Weber) Bürgermeister

Anlage zur 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 22.11.2021

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten	
Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdgrab)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	525,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	565,00 €
Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	1.300,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Erdwahlgrabstätten	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	560,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	920,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	1.000,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	1.220,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	1.450,00 €
ff) je weitere Grabstelle zusätzlich	920,00 €
 b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr 	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	28,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	46,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	50,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	61,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	72,50 €
ff) je weitere Grabstelle zusätzlich	46,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
 c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr 	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	28,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	46,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	50,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	61,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	72,50 €
ff) je weitere Grabstelle zusätzlich	46,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
2a) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten	
aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	1.400,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte	580,00 €
cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	2.600,00 €
dd) Urnenrasengrab	1.350,00 €

ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier	550,00 €
 b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 	
aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	93,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte	39,00 €
cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	156,67 €
dd) Urnenrasengrab	87,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier	37,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	93,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte	39,00 €
cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	156,67 €
dd) Urnenrasengrab	87,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier	37,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
a) Erdgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
b) Erdgrab vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	775,00 €
c) Umengrab	245,00 €
 d) Bestattung von Frühgeburten und K\u00f6rperteilen, f\u00fcr die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird. 	50,00 €
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
V. Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle	
Nutzung der Leichenhalle bzw. Nutzung der zu der Leichenhalle gehörenden Ausstattung bei einer Trauerfeier im Freien	300,00 €
2. Nutzung der Leichenzelle je Kalendertag	50,00 €
3. Aufbewahrung Urne bis zu 4 Tage	50,00 €
VI. Einebnung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	165,00 €
b) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	455,00 €
c) Doppelgrabstätte	670,00 €
d) Mehrfachgrab	800,00 €
e) Urnengrabstätte	165,00 €
VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch	

a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	680,00 €
c) Doppelgrabstätte	1.000,00 €
d) Mehrfachgrab	1.200,00 €
e) Umengrabstätte	220,00 €
VIII. Pflege eingeebneter Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr	5,00 €
b) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr	10,00 €
c) Doppelgrabstätte pro Jahr	20,00 €
d) Mehrfachgrab pro Jahr	30,00 €
e) Urnengrabstätte pro Jahr	5,00 €
IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	216,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	216,00 €
c) bei Urnengrabstätten	85,00 €
2a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	17,00 €
2b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	8,40 €
 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten 	21,00 €
Ausfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde	8,00 €
5. Umschreibung der Verleihungsurkunde	8,00 €

Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben

Kirchliche Nachrichten



Prot. Pfarramt Waldfischbach

Pfarramt Friedhofstr. 12, Wfb-B. Öffnungszeiten: Di. + Fr. 8.30 - 11.30 Uhr Tel.: 06333 / 2568 pfarramt.waldfischbach-protestantisch.de



Sonntag, 28.11.2021 1. Advent

9.30 Gottesdienst in Burgalben

11 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach

Samstag, 4.12.2021, 2. Advent

17 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach

18.30 Uhr Gottesdienst in Burgalben

Sonntag, 12.12.2021, 3. Advent

9.30 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach

11 Uhr Gottesdienst in Donsieders

Sonntag, 19.12.2021, 4. Advent

14 Uhr Waldweihnacht

Hinweise: In unseren Gottesdiensten gelten die üblichen Hygienemaßnahmen (Abstand, Händedesinfektion und OP-/FFP2-Masken bis zum Platz). Für unsere Veranstaltungen gelten Hygienekonzepte. Hierzu erteilt Ihnen das Pfarramt gerne Auskunft.

Für den Besuch unserer Gottesdienste und kirchlichen Veranstaltungen ist nach aktuellem Stand der Nachweis der vollständigen Impfung gegen Corona, der Genesung und Impfung bzw. eines aktuellen Tests mit Zertifikat (Antigen oder PCR) notwendig (3G-Regelung). Wir bitten Sie außerdem, sich für die Gottesdienste vorab anzumelden, entweder am Freitag zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr telefonisch unter 06333/2568 oder über https://anmelden.waldfischbach-protestantisch.de . Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit!

Ökumene in Waldfischbach-Burgalben und Heltersberg

Prot. Pfarramt, Tel. 06333 / 2568 Kath. Pfarramt, Tel. 06333 / 2412



Ökumenische Andachten im Advent

Sonntag, 28. November um 17:00 Uhr in Geiselberg Sonntag, 05. Dezember um 17:00 Uhr in Schmalenberg Sonntag 12. Dezember um 17:00 Uhr in Heltersberg

Herzliche Einladung zur Atempause: Lassen Sie sich etwas Zeit schenken: Zeit, um die Seele baumeln zu lassen, Zeit zum Auftanken, Zeit, um gute Gedanken mitzunehmen, Zeit zum Durchatmen, Singen und Nachdenken. Dieses kleine Geschenk gibt es jeden Monat jeweils 1. Di. in Wfb u. jeden 3. Mi. in Her (Ausnahmen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt, Gottesdienstordnung).

Pfarrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist geöffnet: dienstags, donnerstags und freitags von 10 - 12.30 Uhr und donnerstags von 16 - 18 Uhr

Telefon: 06333/2412, Fax: 06333/2769035 pfarramt.waldfischbach-burgalben@bistum-speyer.de Homepage: www.kath-pfarrei-waldfischbach.de

Samstag (27.11.2021)

17:30 Uhr (Hor) Vorabendmesse mit Segnung d. Adventskränze

Sonntag (28.11.2021)

09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier mit Segnung d. Adventskränze

10:00 Uhr (Wfb) Taufe d. Kindes Carlo Kuhnhardt

Eucharistiefeier mit Segnung d. Adventskränze 10:30 Uhr (Her)

Familien-Wortgottesfeier 11:00 Uhr (Hel)

17:00 Uhr (Gei.) Ökum. Andacht

Montag (29.11.2021)

14:30 Uhr (Hel) Rosenkranzgebet

Donnerstag (02.12.2021)

18:00 Uhr (Wes) Eucharistiefeier

Freitag (03.12.2021)

18:00 Uhr (Her) Eucharistiefeier mit eucharistischer Anbetung u. Segen

Samstag (04.12.2021)

16:00 Uhr (Hel) Tau Samstag (04.12.2021) Taufe d. Kindes Philip Bleh

17:30 Uhr (Her) Eucharistiefeier u. Familiengottesdienst 17:30 Uhr (Wes) Vorabendmesse musikal, gest. v. d. Blaskapelle

mit Taufe d. Kindes Tilda Keever

Sonntag (05.12.2021)

09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier

Eucharistiefeier, anschl. Eine-Welt-Artikel-Verkauf 10:30 Uhr (Hel)

17:00 Uhr (Schm) Ökum. Andacht 17:30 Uhr (Hor) Adventsandacht

Termine aus unserer Pfarrei vom 27.11.2021 bis 05.12.2021

Samstag (27.11.2021)

14:00 Uhr (Wfb.) (bis 17:00 Uhr) Kinder-Bibel-Tag i. Pfarrheim

Montag (29.11.2021)

19:30 Uhr (Wes) Gemeindeausschuss Sitzung

Mittwoch (01.12.2021)

19:00 Uhr (Wes) Adventsfeier d. kfd

Samstag (04.12.2021)

11:00 Uhr (Wfb.) Messdienergruppenstunde

Anmeldung Gottesdienst: Bitte melden Sie sich für die Gottesdienste bis spätestens Freitags 12.30 Uhr telefonisch oder per E-Mail bis Donnerstags 18.00 Uhr im Pfarrbüro an. Sie ersparen sich das Anstehen und ggf. die Abweisung, weil die Plätze der Kirche - nach der Corona Verordnung - bereits besetzt sind.

Medizinische Masken: bitte beachten Sie, dass bei den Gottesdiensten medizinische Masken zu tragen sind.



Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 22, Waldfischbach-Burgalben **Tel.: 06333 / 923 - 200, Fax: 06333 / 923 - 280** E-Mail: bhs@mariarosenberg.de Homepage: www.mariarosenberg.de

Sonntag, 28.11.2021

10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse mit Segnung der Adventskränze

(Übertragung im Livestream)

Montag, 29.11.2021 10:00 Uhr

Werktagsmesse

Dienstag, 30.11.2021

06:30 Uhr Roratemesse

Adventliche Eucharistiefeier im Kerzenschein

Festtagsmesse 10:00 Uhr

Mittwoch, 01.12.2021

Werktagsmesse 10:00 Uhr

Donnerstag, 02.12.2021

10:00 Uhr Werktagsmesse

Freitag, 03.12.2021

10:00 Uhr Werktagsmesse mit Gedenken an Pfarrer Bachtler (+ 2010)

11:00 Uhr bis "Du bist einfach da"

So., 17:00 Uhr Eucharistische Anbetung in der Gnadenkapelle

Samstag, 04.12.2021

10:00 Uhr Werktagsmesse

Sonntag, 05.12.2021

10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse (Übertragung im Livestream)

gleichzeitig Kindergottesdienst mit Diakon Steffen Dully

18:30 Uhr Messfeier (Missale Romanum 1962)

Das Mitfeiern der Gottesdienste ist nur nach Anmeldung bis zum Vortag um 15 Uhr möglich: www.maria-rosenberg.de bzw. 06333/923-200.

Denken Sie bitte – falls Sie geimpft sind – an Ihren Impfausweis. Die im Livestream übertragenen Gottesdienste finden sich unter: www.maria-rosenberg.de bzw. www.bibeltv.de/live-gottesdienste.

Rosenkranzgebet werktags 09:30 Uhr **Eucharistische Anbetung** in der Gnadenkapelle

 Mo, Di
 11:00 Uhr - 17:00 Uhr

 Mi
 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

 Do
 11:00 Uhr - 20:00 Uhr

 Fr - So
 durchgängige Anbetung von

 Fr
 11:00 Uhr - So 17:00 Uhr

Feier der Versöhnung (Beichte) in der Wallfahrtskirche samstags 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weitere Termine für Beichte und Beichtgespräche nach persönlicher Vereinbarung (06333/923-200).

Öffnungszeiten des Wallfahrtsladens

dienstags bis freitags 10:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

samstags 13:00 – 16:30 Uhr

sonntags 11:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr



Prot. Pfarramt Höheinöd

Pfarrerehepaar Emmerich Hauptstr. 8a, Höheinöd **Telefon: 06333 / 2310** pfarramt.hoeheinoed@evkirchepfalz.de

Sonntag, 28.11.2021 (1. Advent)

9.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Höheinöd 10.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg

Dienstag, 30.11.2021

16.00 Uhr Präparandenunterricht in Höheinöd 16.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrhaus Hermersberg

Sonntag, 5.12.2021 (2. Advent)

9.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg 10.00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd

Richtlinien zu den Hygienemaßnahmen: Voraussetzung für den Besuch des Gottesdienstes ist, dass Geimpfte und Genesene ihren Impf- oder Genesenennachweis zum Gottesdienst mitbringen. Dies wird in einer Dauerliste eingetragen, so dass es nicht mehr nötig ist, bei weiteren Gottesdienstbesuchen die Impfunterlagen vorzuweisen. Im Gottesdienst sollen auch wieder Masken getragen und auf Abstand geachtet werden. Singen mit Maske ist zur Zeit noch möglich. Es gelten die üblichen Hygiene-Vorschriften wie das Desinfizieren der Hände und die Kontakterfassung. In Anbetracht der stark steigenden Inzidenzzahlen stehen diese Regeln allerdings unter Vorbehalt.



Prot. Pfarramt Schmalenberg

mit Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg Pfarramt Hauptstr. 50, Schmalenberg **Tel.: 06333 / 2568, Pfarrer Gippner, Wfb.** pfarramt.schmalenberg@evkirchepfalz.de www.pfarramt-schmalenberg.de



28. November 2021, 1. Advent

mit Dekanin i. R. Waltraud Zimmermann-Geisert 09:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg 10:30 Uhr Gottesdienst in Heltersberg

5. Dezember 2021, 2. Advent

mit Pfr. Walter Becker 09:30 Uhr Gottesdienst in Heltersberg 10:30 Uhr Gottesdienst in Geiselberg

12. Dezember 2021, 3. Advent

mit Lektor Martin Rathke 09:30 Uhr Gottesdienst in Geiselberg 10:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg

Hinweise und Termine Aufgrund der aktuellen Corona-Lage haben wir uns schweren Herzens dazu entschlossen, den Seniorentreff am 8. Dezember 2021 abzusagen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Für unsere Gottesdienste gelten folgende Hygieneregeln: Eine Anmeldung ist grundsätzlich nicht notwendig, es gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht und die üblichen AHA-Regeln. Bei einer Gottesdienstbesucherzahl von 25 (Warnstufe 1), 10 (Warnstufe 2) oder 5 (Warnstufe 3) Personen entfällt diese Maskenpflicht, auch beim Singen im Gottesdienst.

Für die Gottesdienste am Ewigkeitssonntag und an Weihnachten erwarten wir höhere Besucherzahlen. Für diese Gottesdienste bitten wir Sie um einen Nachweis im Rahmen der 3-G-Regelungen (Nachweis über vollständige Impfung, Genesung und Impfung bzw. einen aktuellen negativen Corona-Test). So lange in Schulen regelmäßig getestet wird, ist ein Nachweis für Schüler ab 12 Jahren auch durch den Schülerausweis möglich.

Generell möchten wir Sie im Falle, dass Sie geimpft bzw. genesen sind und entsprechende Nachweise besitzen und regelmäßig unsere Gottesdienste besuchen, darum bitten, die Nachweise bei einem der nächsten Gottesdienste mitzubringen, damit wir dies für unsere Nachverfolgung notieren können. Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bei Bestattungen gelten die Regelungen der Ortsgemeinden für den jeweiligen Friedhof.

Zuständig für Fragen der Geschäftsführung ist das prot. Pfarramt und Pfr. David Gippner (Kontakt s. u.), für Kasualien wie Taufen, Trauungen und Bestattungen Pfr. Walter Becker (06331/2062590).



Prot. Pfarramt Schopp

mit Schopp, Krickenbach, Linden, Queidersbach u. Horbach Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr

Tel. / Fax: 06307 / 395

E-Mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de Internet: www.kirchen-in-kl.de



Sonntag, 28. November 2021:

9.30 Uhr Linden

10.30 Uhr Schopp, Familiengottesdienst mit der Prot. Kindertagesstätte In allen Gottesdiensten zählen wir die Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher.

Beginn der 63. Aktion "Brot für die Welt": Mit dem 1. Advent beginnt auch in unserer Kirchengemeinde wie jedes Jahr die Spendenaktion "Brot für die Welt". Dieses Jahr steht sie unter dem Motto "Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft". Wir sammeln Ihre Spenden bis Ende Januar 2022. Bitte helfen Sie mit. Geldspendentüten und Informationsbroschüren liegen in den jeweiligen Kirchen aus. Spenden können jederzeit abgegeben werden. Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus. Nähere Informationen zu "Brot für die Welt" finden Sie unter: www.brot-fuer-die-welt.de.

Nachfolge für unsere ausscheidende Krickenbacher Presbyterin gesucht! Für unsere zum 1. Dezember 2021 ausscheidende Krickenbacher Presbyterin Melanie Hinrichs benötigen wir eine Nachfolge in unserem erweiterten Gesamtpresbyterium. Dazu dürfen wir bis zu zwei Ersatzmänner/frauen nachberufen. Es wäre sehr wichtig, dass unsere Kirchengemeinde in Krickenbach durch ein oder zwei berufene Mitglieder im erweiterten Gesamtpresbyterium vertreten wäre. Der Ersatzmann/-frau hat für die Dauer der Sitzung Stimmecht, sofern ein ständiges Mitglied verhindert ist. Voraussetzungen für die Berufung: 18 Jahre, evangelisch, mindestens 2 Monate Mitglied unserer Kirchengemeinde. Ich freue mich auf Interessent*innen!

$Impressum\,Lokale\,Nachrichten\,Verbandsgemeinde\,Waldfischbach-Burgalben$

Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06321 3939-60, anzeigen@amtsblatt.net Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter. de/fieguth eingesehen werden. Druck: Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH. Zustellung: PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621 572498-38. Anzeigenberatung: Traudel Klein, Tel 06331 800450, traudel.klein@suewe.de, Anzeigenpreisliste vom 1.1.2021. Beiträge für die lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgalben schicken Sie bitte an waldfischbach-burgalben@amtsblatt.net.

ben@amtsplatt.net.
Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Geiselberg

Freie Wählergruppe Geiselberg

Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Mitglieder, im Namen des Vorstandes lade ich Sie alle herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung 2021 ein. Die Jahreshauptversammlung findet am Freitag, den 10. Dezember 2021 um 19.00 Uhr, im Bürgerhaus "Am Breitenstein" in Geiselberg statt. Tagesordnung:

1) Eröffnung und Begrüßung; 2) Geschäftsbericht; 3) Kassenbericht; 4) Bericht der Kassenprüfer; 5) Aussprache zu den TOP 2 – 4; 6) Entlastung der Vorstandschaft; 7) Neuwahlen; 8) Satzungsänderung; 9) Beschlussfassung über Anträge;

Anträge sind spätestens bis 04.12.21 schriftlich bei der Vorsitzenden einzureichen. gez. Marika Vatter, Vorsitzende

SV OG Geiselberg

Bei idealem Herbstwetter führte die SV OG Geiselberg am 1. November Wochenende ihre Herbstprüfung durch. 15 Hundeführer nahmen in verschiedenen Disziplinen teil. Tagessieger mit 282 Punkten in der IGP 2 wurde Michael Neugum mit seiner Hündin Harley. Klaus Horbach mit Bax erreichte 276 Punkte in der IGP 3. Theresa Haber mit Gandalf kam auf 268 Punkte in der IGP 2 und Angelika Herbel-Zott mit Cash auf 248 Punkte in der IGP3. Mit viel Geschick führte auch unsere Jugend ihre Hunde vor. Leon Klein, Emilie Kern und Jonas Haber erreichten spitzen Ergebnisse. Die Begleithundeprüfung legten 7 Hundeführer ab. Alle konnten die gewünschte Prüfungsstufe erreichen. Eine herausragende Leistung legte Gerhard Chelius mit Ivo in der Fährtenhundprüfung 2 AB. Er erreichte mit 97 Punkten ein vorzüglich. Ein großes Dankeschön geht an alle Teilnehmer und vor allem an unsere Fährtenleger, Schutzdiensthelfer, Prüfungsleiter, die Küche und natürlich an die Richterin Cornelia Steup.

Heltersberg

Landfrauen Heltersberg Kochkurs: Am Mittwoch, den 08.12.2021 findet um 19.00 Uhr in der Festhalle in Heltersberg ein Kochkurs zum Thema "Paprikaküche" statt. Bitte melden Sie sich bis spätestens Freitag, den 03.12.2021 entweder per Email oder Telefon an. Tel. 06333/63273, Email: Landfrauen-Heltersberg@gmx.de

Gerne können Nicht-Mitglieder gegen eine Kursgebühr von 5€ und einer Lebensmittelumlage teilnehmen. Mitglieder zahlen nur die Lebensmittelumlage. Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der, durch Corona bedingten, Hygienemaßnahmen statt. Bitte denken Sie daran Abstand zu halten, die Hygienevorschriften zu beachten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Des Weiteren ist die 3G Regel einzuhalten. Diese Reglung gilt unter Vorbehalt der Verordnung durch das Land Rheinland-Pfalz. Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Landesverordnung und der geltenden Reglung. Materialliste: Teller, Messer, Gabel, Löffel

Keglergilde Heltersberg

Weihnachten im Lindenpark: Samstag, den 11.12.2021, ab 14.30 Uhr mit Glühwein, Waffeln... **Ausstellung:** Schnitzereien und handgefertigte Holzarbeiten!

Schwimmclub Holzland

lädt herzlich ein zu unserer Weihnachtswanderung am Sonntag, 28. November 2021, 13.30 Uhr ab dem Bergbad Heltersberg.

Nach der kleinen Wanderung wollen wir den Nachmittag gemütlich mit Kinderpunsch und Glühwein ausklingen lassen. Für warme Getränke ist gesorgt. Bringt euch bitte Becher oder Tassen mit. Über Muffin- und Cake Pop Spenden (Fingerfood) würden wir uns sehr freuen! Vielleicht treffen wir sogar den Nikolaus? Bitte beachtet alle die geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Eine Anmeldung mit Angabe der Namen und Anzahl der teilnehmenden Familienmitglieder ist bis Sonntag, 21.11.2021 erforderlich an info@sc-holzland.de

Heimatverein Heltersberg

Ortsgruppe im Pfälzerwaldverein Wir planen vom 20.09.2022 bis 25.09.2022 einen Jahresausflug mit dem Bus ins Großarltal. Informationen und Anmeldung (zwecks Planung / Reservierung) bei unserem Vorstand Manfred Bissbort (Tel: 06333/63064).

Öffnungszeiten Vereinsheim: Unser Vereinsheim ist unter Beachtung der geltenden Corona-Regeln wieder wie folgt geöffnet. Samstags: ab 14 Uhr, Sonntags: von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Hermersberg

Sozialverband VdK Ortsverband Hermersberg

Information zur Jahreshauptversammlung am 08.12.2021 An alle Mitglieder, aufgrund steigender Coronazahlen, wird unsere Jahreshaupt-

versammlung, bis auf weiteres verschoben. Wir bitten um Verständnis. Der neue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Absage Weihnachtsmarkt in Hermersberg

Aufgrund der anhaltend steigenden Infektionszahlen sehen wir uns gezwungen den Weihnachtsmarkt kurzfristig abzusagen. Die Gesundheit ist unser wichtigstes Gut und zum Schutz aller mussten wir entsprechend reagieren. Wir hoffen, dass sich die Situation schnell wieder verbessert und wir im kommenden Jahr die Adventszeit wieder genießen können, wie wir es gewohnt sind.

SV Hermersberg

Ergebnisse 1./2. Mannschaft/Oldies

SO. 21.11. SVH II - SV Contwig II 4:0 (0:0) Torschützen: 1:0 Eigent., 2:0 Niklas Kunow, 3:0 Niklas Plitt, 4:0 Marc Schneckmann SG Eppenbrunn I – SVH I SO, 21.11. 0:5(0:1)Torschützen: 0:1 Daniel Jochum, 0:2 Patrick Freyer, 0:3 Tim Dudek, 0:4/0:5 Florian Weber

Ergebnisseju	gena	
E-Junioren		
MI, 17.11.	SV Hermersberg I – JSG SVN Zweibrücken	2:0
SO, 21.11.	SC Hauenstein I – SV Hermersberg I	0:5
C-lunioren	, and the second	
DÍ, 16.11.	JSG Westrich II – TSG Trippstadt/SVH 9-er	0:3
SA, 20.11.	ASV Winnweiler II – TSG Trippstadt/SVH 9-er	1:1
B-Junioren	11	
SĂ, 20.11.	JSG Hermersberg/Trippstadt – JSG Rieschweiler/Knopp	8:0
A-lunioren	3 11 3 11	
SÁ, 20.11.	JSG Rieschweiler/Knopp II – Tus Heltersberg/Geiselberg	0:1

Vorschau Meisterschaftsspiele 1./2. Mannschaft im Nov./Dez. SO, 28.11. 13:00 Uhr SVH II – SV Bottenbach I SVH I – SC Hauenstein I SO, 28.11. 15:15 Uhr 17:00 Uhr SC Weselberg II - SVH II SA, 04.12.

SA, 11.12. 17:00 Uhr SVH II - SG Harsberg/Schauerberg I

Höheinöd

Kaninchenzuchtverein P124 Höheinöd

Am 1. Advent, den 28.11. ab 17 Uhr dürfen wir euch unser Adventsfenster präsentieren! Lichterglanz wird euch in weihnachtliche Stimmung versetzen und euer Herz erwärmen. Um Euer leibliches Wohl kümmern wir uns natürlich auch. Hasenheim, Auf der Heide 58, 66989 Höheinöd

Obst- und Gartenbauverein Höheinöd

Unsere Jahreshauptversammlung findet am Donnerstag, den 02. Dezember, um 19 Uhr im Gastraum der Hans- Broschey- Halle statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; 2. Totengedenken; 3. Berichte; 4. Aussprache zu den Berichten; 5. Entlastung der Vorstandschaft; 6. Neuwahl; 7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge Um zahlreichen Besuch wird gebeten. Es gelten die aktuellen Coronaregeln.

TV 1888 Höheinöd

Abteilung Tischtennis

Ergebnisse:

TVH 1 - TTC Nünschweiler Herren 1: Manuel Carbon, Thomas Höh, Julian Fischer, Alexander Stengel, Thomas Carbon, Patrick Bastian, T. Höh/P. Bastian, M. Carbon/T. Carbon, J. Fischer/A. Stengel. TVH 2 – TTC Käshofen Herren 2:

Martin Stengel, Harald Jekel, Timo Steffan, Thomas Carbon, Tobias Braun, Nico Dauenhauer, M. Stengel/H. Jekel, T. Steffan/T. Braun, T. Carbon/N. Dauenhauer. TVH 4 – SF Walshausen 2 Herren 4: 8:0

Walshausen ist nicht zum Spiel angetreten. TVH - TTC Mittelbach Jungen:

Robin Vollmer (1), Joshua Lehmann, Emily Sposny, Celina Kalisch, R. Vollmer/C. Kalisch, E. Sposny/Lea Bös.

Vorschau:

Herren 1:	Sa. 27.11.2021	19.00 Uhr	TTC Hauenstein - TVH 1
Herren 2:	Fr. 10.12.2021	20.00 Uhr	TVH 2 – TTC Niederauerbach
Herren 3:	Sa. 11.12.2021	19.00 Uhr	TVH 3 – TTC Riedelberg 4
Herren 4:	Do. 25.11.2021	20.00 Uhr	TTC Höhfröschen 3 - TVH 4
Jungen:	Sa. 27.11.2021	15.00 Uhr	1. TTC Pirmasens - TVH

Schmalenberg

Pfälzerwald-Verein

Der PWV Schmalenberg lädt zu seiner Weitwanderung am 28.11.2021 ein. Wir treffen uns um 10:00Uhr am St. Germanshof bei Weiler. Begleiten Sie Gerhard Bohl auf seiner ca. 20km langen Wanderung. Gerhard führt uns über St. Germanshof -Zimmerhörnel – Ruine Guttenberg – Rothenbrunnen – Waldgeisterweg – Oberotterbach – Schweigen-Rechtenbach – Kleine Wegscheid – Langenthal – St. Germanshof. Zur Einkehr finden wir uns in der Brendelsmühle oder im St. Germanshof ein. Wir werden die Coronaregeln beachten und uns sowie andere vor Ansteckung schützen. Jeder Wanderfreund, ob PWV-Mitglied, Schmalenberger oder Gast aus der Ferne ist herzlich willkommen und wandert auf eigene Gefahr. Infos zu unseren weiteren Veranstaltungen finden Sie unter www.pwv-schmalenberg.de und auf Facebook.

TuS Schmalenberg

SG Trippstadt/Schmalenberg - ASV Winnweiler TSG Trippstadt - ASV Winnweiler 6:2(1:2) 9:0 (4:0)

TuS-Info Vorschau:

Samstag, 27.11.2021, 17.00 Uhr SV Nanz-Dietschweiler - TSG Trippstadt Sonntag, 28.11.2021, 14.30 Uhr ASV Waldleiningen - SG Trippstadt/Schmalenberg Samstag, den 27.11.2021 ab 9.30 Uhr Arbeitseinsatz am Sportgelände

Steinalben

Moosalbtaler Blasmusik

Unterricht: Aktuell sind noch Plätze im Musikgarten für Kinder im Alter von 18 bis 36 Monaten frei.

Neue Anfängergruppe: Hier erhalten Kinder ab 8 Jahren die Möglichkeit, ein Blasinstrument bzw. Schlagzeug in der Gruppe zu erlernen. Anmeldung über moosalbtaler-camping@t-online.de, Infos über Tel.-Nr. 06307/2390003. Im Bereich Saxophon bieten wir Instrumente zur Miete mit Einzel-Unterricht an.

Terminvorschau:

04.12.21 17.00 Uhr Mühlenadventsmarkt am Musikzentrum 18.12.21 17.00 Uhr Konzert der Jugend im Advent - Moosalbhalle in Steinalben Unser Mühlenadventsmarkt soll unter Berücksichtigung der momentan gültigen Corona-Regeln (Einhaltung der 3-G-Regel) stattfinden. Die Vorbereitungen sind in vollem Gange. Der Nikolaus hat sich mit Geschenken für die Kinder bereits angekündigt, unsere Orchester werden den Markt musikalische umrahmen, Getränke und Essen haben wir natürlich auch im Angebot.

In diesem Jahr wollen wir "allerlei Kulinarisches" wie Plätzchen, Liköre, Marmeladen usw. anbieten. Auch weihnachtliche Blumengestecke und Weihnachtskrippen stehen wieder bereit. Für das "Konzert der Jugend im Advent" bereiten sich derzeit alle jungen Musikerinnen und Musiker intensiv vor. Wir würden uns freuen, wenn wir möglichst viele Zuhörer begrüßen könnten.

TTC 1974 Steinalben

Ergebnisse vom vergangenen Wochenende 2. Pfalzliga

TTC Bann 1 - TTC Steinalben 1

Doppel: Marcel Eberhahn/Sven Bönsch 1:0, Bernd Heumach/Uwe Baumann 0:1,

Thomas Dorst/Frank Willems 1:0

Einzel: Marcel Eberhahn 2:0, Bernd Heumach 0:2, Thomas Dorst 1:1, Sven Bönsch 0:2, Frank Willems 1:1, Uwe Baumann 0:2

Bezirksliga

TTC Steinalben 2-VT Contwig 1

Doppel: Selina Weber/Deniz Özcan 1:0, Uwe Baumann/Thomas Marhöfer 0:1, Bernd Reischmann/Enrico Gries 1:0

Einzel: Deniz Özcan 2:0, Uwe Baumann 2:0, Selina Weber 1:0, Bernd Reischmann 1:0, Thomas Marhöfer 1:0, Enrico Gries 0:1

Kreisklasse A

TTC Petersberg 2 - TTC Steinalben 3

Doppel: Anna Rothhaar/Enrico Gries 1:0, Steffen Lehnhardt/Willi Czerwek 1:0 Einzel: Anna Rothhaar 3:0, Enrico Gries 1:1, Steffen Lehnhardt 1:1, Willi Czerwek 1:1 Kreisklasse B

TTC Nünschweiler 5 - TTC Steinalben 4

Doppel: Hans-Peter Reischmann/Roland Burgun 0:1, Jasmin Klein/Jan Fröhlich 0:1 Einzel: Hans-Peter Reischmann 1:1, Roland Burgun 1:1, Jasmin Klein 0:2, Jan Fröhlich 0:2

1. Pfalzliga Damen

TTF Rockenhausen - TTC Steinalben 8:2

Doppel: Katharina Kölsch/Jasmin Klein 0:1, Selina Weber/Alexandra Meyer 0:1 Einzel: Selina Weber 2:0, Katharina Kölsch 0:2, Alexandra Meyer 0:2, Jasmin Klein

Bezirksliga Jugend

SV Mörsbach - TTC Steinalben

Doppel: Johannes Kihl/Jan Fröhlich 0:1, Noah Wilke/Justin Becker 0:1, Einzel: Jan Fröhlich 0:1, Yannis Peifer 0:1, Noah Wilke 0:1, Justin Becker 0:1 **Vorschau auf die nächsten Spiele**

Freitag, 26. November, 20 Uhr Herren

TTC Steinalben 3 - TTC Hauenstein 3 TTC Hauenstein 4-TTC Steinalben 4

Samstag, 27. November, 19 Uhr Herren

ASV Höringen 1 - TTC Steinalben 1

SV Erlenbrunn 1 - TTC Steinalben 2

Termine

Die Fahrt am 05. Dezember zum Weihnachtsmarkt nach St. Wendel findet leider nicht statt, da der Weihnachtsmarkt abgesagt wurde. Der Termin bleibt jedoch bestehen. Wir sind auf der Suche nach Alternativen, evtl. auch eine Wanderung in der Umgebung. Nähe Infos folgen in der nächsten Ausgabe.

Am 15. Dezember findet um 19 Uhr in der Moosalbhalle unsere Generalversammlung für 2021 statt.

Im Zuge dieser Versammlung wollen wir auch unsere, der heutigen Zeit angepassten, Satzung verabschieden. Diese liegt ab sofort in der Moosalbhalle aus und kann dort mittwochs während der Trainingszeit eingesehen werden.

Tagesordnungspunkte:

1. Ansprache und Begrüßung durch den Versammlungsleiter; 2. Totengedenken; 3. Allgemeiner Bericht, Rückblick auf 2020; 4. Bericht Sportwart; 5. Bericht Jugendwart; 6. Bericht Damenwart; 7. Bericht Kassenwart; 8. Bericht Kassenprüfer; 9. Entlastung der Vorstandschaft; 10. Beschluss Neue Satzung; 11. Beschluss Neue Beitragsordnung; 12. Termine und Vorschau auf 2022; 13. Wünsche und Anrtäge; Im Anschluß an die Generalversammlung findet eine **Spielersitzung** statt. Es wäre schön, wenn alle Spielerinnen und Spieler erscheinen würden, da es um die Mannschaftsaufstellungen für die Rückrunde geht.

Am 19. Dezember finden unsere Vereinsmeisterschaften statt. Beginn ist um 10 Uhr.

Waldfischbach-Burgalben

Verein für Heimatpflege

Der Verein für Heimatpflege kündigt mit dem Adventskaffee am Sonntag, 5. Dezember, ab 15 Uhr, die im vergangenen Jahr wegen der Corona-Pandemie ausgefallene gesellige Abschlussveranstaltung an. Dazu ergeht nach Voranmeldung unter Tel. 4509 (N. Schnauber) und 274442 (U. Schmitt-Klenk) gleichwie unter Corona-Bedingungen Einladung an alle Vereinsmitglieder in das Heimatmuseum.

Die letzte Vorstandssitzung findet diesmal an gleicher Stelle erst danach statt, und zwar am **Dienstag. 7. Dezember. 19.30 Uhr.** Dazu werden die Vertreter von Vorstand und Ausschuss wegen wichtiger Punkte auf der Tagesordnung möglichst vollzählig erwartet.

PWV- Ortsgruppe Waldfischbach-Burgalben

lädt zur Jahreshauptversammlung ein Die Ortsgruppe im Pfälzerwaldverein lädt ihre Mitglieder am Sonntag, 28. November, 18 Uhr, zur Jahreshauptversammlung ins Gasthaus "Zum Deutschen Kaiser" Welschstraße 16, ein. Teilnahme ist nur unter Einhaltung von Corona-Bedingungen möglich.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung; 2. Prüfung der Beschlussfähigkeit; 3. Bericht des Vorsitzenden; 4. Bericht Nordic Walking; 5. Bericht Wanderwart; 6. Bericht Wegewart; 7. Bericht Jugend- und Familienwart; 8. Bericht Schatzmeister; 9. Bericht Rechnungsprüfer; 10. Aussprache zu den Berichten; 11. Entlastung der Vorstandschaft; 12. Wahl der Fachwarte Wanderwart und Wegewart mit vorherige Anregung zur Erleichterung der Arbeit der Fachwarte (digitaler Verein, Wege- und Wanderpaten) bis zur nächsten regulären Neuwahl; 13. Wahl zur Ergänzung im Vorstand durch Fachwart Radfahren; 14. Wanderehrung und Mitgliedsjubiläen; 15. Aufruf zur Arbeitsgruppe Satzung (Angedachte Satzungsänderung bei nächster Mitgliederversammlung 2022); 16. Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2021; 17. Stand Parkbank und Überdachung; 18. Erbsensuppenessen am 1. Mai 2022; 19. Stand Öffentlichkeitsarbeit; 20. Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Zu 12) Bei Interesseierte an einem der vakanten Ämter bitte vorher beim Vorsitzenden melden.

Zu 15) Es sind durch Corona einige Satzungsänderungen notwendig, damit in folgenden Jahren die Modernisierung des Vereins weiter voranschreiten kann. Beispiele sind digitale Speicherung von Daten. Online-Mitgliederversammlungen oder Einladung zu Versammlungen per E-Mail. Beteiligung auch außerhalb des Vorstandes wäre wünschenswert.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens 19. November an den Vorsitzenden Dieter Simon in schriftlicher Form an die Adresse Friedhofstraße 7-9, 66497 Contwig-Stambach oder per E-Mail an dieter.simon@waldritter.de zu richten

5:3

SG Waldfischbach

Abteilung Fußball **ERGEBNIŠSE**

SC Busenberg – SpVgg Waldfischbach-Burgalben I Tore: J.Wollenschläger, J.Luscher, J.Kölsch 5:3 n.V.

SG Heltersberg/Geiselberg – SpVgg Waldfischbach-Burgalben II 7 : 1

Tore: K.Thomson

Palatia Contwig - SpVgg Waldfischbach-Burgalben I

Tore: J.Wollenschläger, C.Küntzler, J.Kölsch

VORŚCHAU

Sonntag, den 28.11.2021

12.30h SpVgg Waldfischbach-Burgalben I – FK Petersberg I

14.30h SpVgg Waldfischbach-Burgalben II – FK Petersberg II



So bewerten professionelle Gutachter

Die optimale Grundlage für den Kauf und Verkauf von Immobilien, für Zwangsversteigerungen, Erbengemeinschaften, vorweggenommene Erbfolge, Steuerberater, Rechtsanwälte, Grundstücksmakler,

Erhältlich in Ihrer Buchhandlung.

ISBN 978-3-8029-3941-1 29.95 FUR





Schnaps, Hobbybrand, ca. 10 Jahre alt (Schlehen, Hagebutte, Himbeer, Brombeer), einige Flaschen günstig zu verk.,



Fieguth-Amtsblätter
SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG

Sie haben kein Amtsblatt erhalten?

Dann melden Sie sich bei uns:

Fieguth Amtsblätter

Telefon 0621 - 572498-38

Fax 0621 - 5902504

E-Mail: vertrieb@amtsblatt.net

aktuelle **Amtsblatt**

können Sie auch unter

www.amtsblatt.net

lesen.

Den Teilnahmekupon zum Gewinnspiel erhalten Sie bei Ihrem hier genannten Ansprechpartner, Teilnahmeschluss ist der 30. Nov. 2021. Die Teilnahme am Gewinnspiel ist unabhängig von der Durchführung eines Beratungsgesprächs sowie vom Abschluss eines Versicherungsvertrages. Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter HUK.de/gewinnspiel-

Noch mehr sparen? Vergleichen Sie einmal Ihre Kfz-Versicherung mit der HUK-COBURG. Mit uns sparen Sie oft mehrere Hundert Euro

auto, Viel Glück!

Vertrauensmann Henning Kühn

Tel. 06333 63389 henning.kuehn@HUKvm.de Lindenstr. 24 66851 Steinalben Öffnungszeiten finden Sie unter HUK.de/vm/henning.kuehn



Service

Wasser Höheinöd

In Notfällen im Bereich der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Höheinöd ist der zuständige Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal erreichbar unter der Telefon-Nr.:

während der Öffnungszeiten: 06334/441208 nach Dienstschluss: 06375/6149

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben 0631/3723-301

Waldfischbach-Burgalben

siehe Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben

In Notfällen ist die WVE Kaiserslautern zuständig.

Die Notrufnummer lautet 0631/3723-301

Abwasser und Kanal

für alle Gemeinden 0631/3723-301 Strom

für alle Gemeinden (außer Waldfischbach-**Burgalben**) 0800/7977777

Waldfischbach-Burgalben

siehe Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG

Gas 0800/1003448

Gemeindewerke, Am Bauhof 1, Wfb.-B.

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 9 - 12 Uhr Mo 13.30 bis 16 Uhr Tel. 06333/2758100 Mi 13.30-17.30 Uhr

Bereitschaftsnummer Tel. 06333/2758-2322

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 9 - 12 Uhr Mo 13.30 bis 16 Uhr Tel. 06333/2758200 Mi 13.30-17.30 Uhr

Bereitschaftsnummer Tel. 06333/2758-2322

Recyclinghöfe

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Tel. 06333/65935 Heltersberg

Mo, Mi, Fr. 13-16.30 Uhr, Di, Do 8.30-12 Uhr + 13-16.30 Uhr, Sa 8.30-12 Uhr

Waldfischb.-Burgalben Tel. 06333/2937 Di, Do 13 - 16.30 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr

Der Recyclinghof Waldfischbach-Burgalben befindet sich in der Nähe des Bahnhofs.

Donsieders Tel. 06333/5510

Mo-Fr 8.30 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr

Der Recyclinghof Donsieders befindet sich bei der Bauschuttdeponie zwischen Donsieders und Clausen.

Kleiderkammer Deutsches Rotes Kreuz Waldfischbach, Hirtenstraße 44

Wir sind jeden Mittwoch von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr für Sie da.

Zusätzlich haben wir an folgenden Freitagen von 16 – 18 Uhr geöffnet: 10. Dezember

Weitere Informationen: Gabriele Teutsch, Tel: 06333 4131

Bürgertelefon und Bürgermail

Bürgertelefon: Jürgen Germann, 0172-6771538 Mo. – Fr. 10 – 16 Uhr

Bürgermail: buergertelefon@b-w-b.de